

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden - 4. Kammer - durch

Richter am VG [REDACTED]

als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am 17. November 2022 für Recht erkannt:

Die Ziffern 1 und 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.05.2017 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn die Klägerin nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die vollumfängliche Ablehnung ihres Asylantrages nebst Abschiebungsandrohung und befristetem Einreise- und Aufenthaltsverbot durch die Beklagte.

Die Klägerin ist afghanische Staatsangehörige islamisch-schiitischer Religionszugehörigkeit und der Volksgruppe der Hazara zugehörig. Sie reiste als Minderjährige gemeinsam mit ihrer Mutter und ihrem Bruder am [REDACTED] 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte nach Angaben der Beklagten 04.10.2016 einen Asylantrag.

Zur Begründung ihrer Ausreise aus Afghanistan bzw. dem Iran gab für die damals 15-jährige Klägerin ihre Mutter bei der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 30.03.2017 im Wesentlichen an, die Familie habe Afghanistan bereits vor 12 Jahren verlassen nachdem der Vater der Klägerin verstorben sei. Seither habe die Familie im Iran gelebt. Die Klägerin und ihr Bruder seien mit der Mutter zuletzt nach Deutschland eingereist, während drei weitere Schwestern im Iran verblieben seien. In Afghanistan lebe neben der Familie des Schwagers der Mutter noch

eine Großtante der Klägerin. Im Iran habe die Klägerin nur eine Schule für illegal aufenthältige Afghanen besucht. Die Familie stamme ursprünglich aus [REDACTED].

Vor der Ausreise aus Afghanistan sei nach dem Tod des Vaters die Mutter durch ihren Schwager genötigt worden, diesen zu ehelichen. Zugleich habe der Schwager beabsichtigt, die Klägerin und ihre drei Schwestern mit seinen Söhnen zu verloben. Da sich die Mutter dem Schwager auch in sexueller Hinsicht verweigert habe, habe dieser ihr schwere Verbrennungen zugefügt. Zur Polizei habe sie nicht gehen können und sei daher mit ihren fünf Kindern in den Iran geflohen. Der Klägerin drohe im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan eine Zwangsehe mit allen Konsequenzen durch die Familie.

Das Bundesamt entschied mit Bescheid vom 16.05.2017 über den Antrag der Klägerin. Dabei wurde der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt (Ziff. 1), der Antrag auf Asylenerkennung abgelehnt (Ziff. 2), der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt (Ziff. 3), jedoch festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen (Ziff. 4).

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Klägerin drohe in Afghanistan keine Zwangsverheiratung. Konkrete Hochzeitsvorbereitungen hätten in Afghanistan noch nicht bestanden. Zudem sei die Klägerin gemeinsam mit ihrer Mutter in den Iran ausgereist als die Klägerin zwei bis drei Jahre alt war und habe seither dort gelebt. Auch aus der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara folge keine Verfolgung der Klägerin. Auch drohe der Klägerin in Afghanistan kein ernsthafter Schaden. Das Abschiebungsverbot liege vor, da die Klägerin über kein belastbares familiäres Netzwerk mehr in Afghanistan verfüge, im Iran sozialisiert sei und sie als Frau und Hazara voraussichtlich kein Existenzminimum werde sichern können. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Bescheides verwiesen. Der Bescheid wurde am 17.05.2017 zugestellt.

Am 26.05.2017 hat die Klägerin vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden Klage gegen den Bundesamtsbescheid vom 16.05.2017 erhoben.

Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, zwangsverheirateten Frauen bzw. Frauen die sich einer solchen Ehe entziehen drohe ein Ehrenmord. Zudem sexuelle Gewalt oder physische Gewalt im Verweigerungsfall. Die Zwangsverheiratung knüpfe an das Merkmal der geschlechtsspezifischen Verfolgung an, die Verfolgung gehe vom Onkel und Cousin

aus. Eine innerstaatliche Fluchtalternative bestehe nicht. Hilfsweise werde darauf hingewiesen, dass eine Zwangsehe auch eine erniedrigende Behandlung im Sinne des § 4 AsylG sei.

Auf die weiteren Ausführungen der ausführlichen Klagebegründung vom 13.10.2020 wird Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 16.05.2017 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise der Klägerin den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Ausführungen des streitgegenständlichen Bescheides.

Mit Beschluss vom 13.10.2021 hat die Kammer das Verfahren gemäß § 76 Abs. 1 AsylG dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 10.11.2022 und die Beklagte mit Schriftsatz vom 07.11.2022 ihr Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 101 Abs. 2 VwGO erklärt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der sogenannten „E-Akte“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und die in der den Beteiligten vorab übersandten Erkenntnisliste Afghanistan

enthaltenen Erkenntnisse, die sämtlich Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Der Einzelrichter konnte anstelle der Kammer über die Klagen entscheiden, da die Kammer diesem das Verfahren mit Beschluss zur Entscheidung übertragen hat, § 76 Abs. 1 AsylG.

Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten ihr Einverständnis dazu erteilt haben, § 101 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage der Klägerin hat in der Sache Erfolg.

Die Nummern 1 und 3 des Bescheides der Beklagten vom 16.05.2017 sind rechtswidrig, da sie der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkennen und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO).

Die Klägerin hat in dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt dieser Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560 – Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich (1.) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (2.) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, (a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder (b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die (1.) auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK (BGBl. 1952 II, S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder (2.) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 gilt eine Gruppe insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (lit a)), und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (lit b)).

Die Verfolgung kann dabei gemäß § 3c AsylG ausgehen von (1.) dem Staat, (2.) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder (3.) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Dabei muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG in Verbindung mit den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Maßgeblich für das Vorliegen einer begründeten Furcht vor Verfolgung ist der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit („real risk“), der voraussetzt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände die dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Es ist dabei Sache des Ausländers, seine Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger

Form vorzutragen. Der Ausländer hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsstaat zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren. Dies setzt in der Regel einen glaubhaften, da detaillierten und schlüssigen Vortrag ohne wesentliche oder unaufgelöste Widersprüche und Steigerungen auch gegenüber dem Vorbringen im Verwaltungsverfahren voraus. Das Gericht muss aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens die freie Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals erlangen.

Die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde bzw. von einer solchen Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung bedroht wird (Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU - Qualifikationsrichtlinie – QRL). Durch die von dieser Vorschrift aufgestellte Vermutung wird dem Vorverfolgten eine Beweiserleichterung zuteil, indem er von der Notwendigkeit entlastet wird, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Ob „stichhaltige Gründe“ die Vermutung widerlegen, obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (BVerwG, Urt. v. 17.04.2010 – 10 C 5/09, BVerwGE 136, 377).

Der Vortrag des Ausländers ist gemäß dem Gebot der freien richterlichen Beweiswürdigung zu würdigen (§ 108 Abs. 1 VwGO). Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Es muss dabei von dem behaupteten individuellen Schicksal und der vom Asylsuchenden dargelegten Verfolgung überzeugt sein. Eine bloße Glaubhaftmachung im Sinne von § 294 ZPO genügt nicht. Die freie richterliche Beweiswürdigung bindet das Gericht nicht an starre Regeln, sondern ermöglicht ihm, den jeweiligen besonderen Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden. Das Gericht muss aber von der Wahrheit der klägerischen Behauptung eines individuellen Verfolgungsschicksals und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit die volle Überzeugung gewinnen. Das Gericht darf hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche

Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.04.1985 – 9 C 109/84).

Dabei ist es Sache des Ausländers, die Gründe für eine ihm drohende Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass ihm nicht zugemutet werden kann, in sein Herkunftsland zurückzukehren. Dabei genügt für diesen Tatsachenvortrag aufgrund der typischerweise schwierigen Beweislage in der Regel eine Glaubhaftmachung im oben beschriebenen Sinne. Voraussetzung für ein glaubhaftes Vorbringen ist allerdings ein detaillierter und in sich schlüssiger Vortrag ohne wesentliche Widersprüche und Steigerungen.

Hiervon ausgehend sind im Falle der Klägerin die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung gegeben. Der Klägerin droht in Afghanistan eine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG.

Vorliegend hat die Klägerin überzeugend darlegen können, dass sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb ihres Herkunftslandes aufhält.

Dabei kann offen bleiben, ob sie ursprünglich einmal vorverfolgt aus ihrem Heimatland ausgereist ist, zumal sie sich jedenfalls zwischenzeitlich über 12 Jahre lang bereits im Iran aufgehalten hat und dort aufgewachsen ist. Insbesondere kann vorliegend offenbleiben, ob der Klägerin als Mitglied der Volksgruppe der Hazara oder als Schiitin eine (Gruppen-)Verfolgung droht.

Für das Gericht steht fest, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine geschlechtsspezifische Verfolgung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 4 AsylG droht.

Im Rahmen der Rückkehrprognose ist dabei davon auszugehen, dass die ledige Klägerin als alleinstehende junge Frau ohne männliche Verwandtschaft nach Afghanistan zurückkehren wird. Zwar lebt der Bruder der Klägerin, ein ebenfalls zwischenzeitlich volljähriger junger Mann ebenfalls im Bundesgebiet. Bei erwachsenen Geschwistern kann jedoch

nicht angenommen werden, dass im Rahmen einer realitätsnahen Rückkehrprognose die Rückkehr gemeinschaftlich erfolgt. Beide leben zudem im Bundesgebiet zwischenzeitlich getrennt voneinander in unterschiedlichen Haushalten.

Es besteht für die Klägerin als alleinstehende Frau ohne männlichen Schutz bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer geschlechtsspezifischen Verfolgung. Das Gericht geht angesichts der derzeitigen Erkenntnismittellage davon aus, dass jedenfalls alleinstehende afghanische Frauen, die über keinen männlichen Schutz verfügen und längere Zeit im (westlichen) Ausland gelebt haben, in Afghanistan je nach den Umständen des Einzelfalls auch ohne eine Vorverfolgung oder Vorschädigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure zumindest in der Form von Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierungen, die in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG), ausgesetzt sein können. Insbesondere drohen ihnen die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG) und sonstige Handlungen, die an ihre Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (§ 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG). Insoweit ist von einem Verfolgungsgrund nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 4 AsylG auszugehen.

Dies alles deckt sich zudem mit den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen, aus denen sich ergibt, dass die Situation von Frauen, die gegen vorherrschende konservativ-islamische Moralvorstellungen verstoßen haben, mit Diskriminierungen, Verfolgungen und Misshandlungen bis hin zu Tötungen einhergeht.

Frauen in Afghanistan sehen sich im Alltag aufgrund der traditionellen sozialen Strukturen und Wertvorstellungen mit Diskriminierungen in allen Lebensbereichen konfrontiert und haben einen erschwerten und/oder häufig keinen Zugang zu Bildung, Gesundheit, Justiz, politischer Partizipation, Arbeit und Lebensmitteln. Genderbasierte Menschenrechtsverletzungen gehören zur Tagesordnung. Gewalt gegen Frauen, wie etwa häusliche Gewalt, Verstümmelungen, Schläge, Ermordungen, Zwangsheirat und Frühehen sowie Verheiratung von Frauen und Mädchen zur Konfliktlösung oder Schuldenbegleichung sind im ganzen Land verbreitet. Insbesondere Frauen, die nicht den gängigen traditionellen Gesellschaftsvorstellungen entsprechen, werden von konservativen und religiös-extremisti-

schen Kräften bedroht, eingeschüchtert und getötet (vgl. Terre des Femmes e.V., Situation von Frauen in Afghanistan, 01/2022, Asylfact DokuNr.: 316765, S. 1; auch BAMF, Länderreport 48 Afghanistan- Die Situation von Frauen 1996-2022, Asylfact Dok.Nr.: 315859, insb. S. 11 ff., S. 19 ff.). Mädchen und Frauen sind im Alltag gewaltsamen Übergriffen, Schlägen, häuslicher Gewalt, Missbrauch, Vergewaltigung, Zwangsheiraten und Heiraten zur Konfliktlösung oder Schuldenbegleichung (baad) sowie «Ehrenmorden» ausgesetzt. Zu den Tätern gehören Väter, Brüder, Ehemänner, Schwiegereltern, bewaffnete Gruppierungen und staatliche Institutionen, wie Polizei und Justiz (so Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Asylfact Dok.Nr.: 312932, S. 9 ff.). Bereits in der afghanisch-republikanischen Zeit war Gewalt gegen Frauen in Afghanistan noch weit verbreitet. Frauen war ein alleinstehendes und selbstbestimmtes Leben in Afghanistan kaum möglich. Die Geburtsfamilien fühlen sich mit der Heirat oftmals nicht mehr zuständig oder wollen sich nicht in die Angelegenheiten der Familie des Ehemannes einmischen. Abgesehen von urbanen Zentren wie Kabul oder Herat können Frauen sich grundsätzlich nicht ohne männlichen Begleiter in der Öffentlichkeit bewegen. Selbst die Einhaltung strenger Kleidungs Vorschriften schützt sie nicht vor Belästigung. Bereits das Gesetz zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen der afghanisch-republikanischen Regierung wurde nur unzureichend umgesetzt. Im Rahmen traditioneller Streitbelegungen kam es oft vor, dass Frauen ihre Rechte nicht zugesprochen wurden. Zur Rettung von Ehre und Frieden wurden Frauen oft darauf verwiesen, nach Vorfällen häuslicher Gewalt zu ihrem Ehemann zurückzukehren. Dabei wären Opfer häuslicher Gewalt, Vergewaltigungen oder Zwangsehen oftmals auf Schutzmöglichkeiten außerhalb der Familien angewiesen, da die Familien oftmals Teil des Problems sind. In Regionen des Paschtunwali werden Frauen der Familie des Geschädigten als Objekt der Streitbelegung („baad“ oder „ba’adal“) angeboten. Zwar war diese Praxis unter afghanisch-republikanischem Recht verboten und wurde auch strafrechtlich verfolgt, blieb in paschtunischen Gebieten jedoch weiterhin verbreitet (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes, 15.07.2021, Asylfact DokNr.: 307915, S. 13)

Diese bereits zu afghanisch-republikanischen Zeiten nicht einfache Situation für Frauen in Afghanistan hat sich seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 weiter ver-

schlechtert. Zwar versprachen Sprecher der Talibanführung auf ihrer ersten Pressekonferenz zunächst, Menschenrechte einzuhalten, einschließlich der Rechte von Frauen und Mädchen, soweit diese nicht dem islamischen Recht widersprechen. Die Taliban gingen jedoch nicht näher darauf ein, wie diese Grenzen in der Praxis aussehen würden. In der Folge kam es zu einer lokal uneinheitlichen Anwendungspraxis, insbesondere bei der Umsetzung und Durchsetzung von Bekleidungs Vorschriften und der Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Frauen (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation - Afghanistan, vom 16.09.2021, Asylfact Dok.Nr.: 310693, S. 82; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 31.10.2021, Asylfact Dok.Nr.: 312932, S. 10; EASO - Afghanistan Country Focus, January 2022, Asylfact Dok.Nr.: 314812, S. 25, 27, 37; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 22.10.2021, Asylfact Dok.Nr.: 311985, S. 11). Nicht nur die vagen Formulierungen, sondern insbesondere Berichte über Beschäftigungsverbote, Zwangsverheiratungen (insbesondere von jungen Mädchen), Misshandlungen, Inhaftierungen und Hinrichtungen sowie massive Beschränkungen der Bewegungsfreiheit (insbesondere Verbote, das Haus ohne Hidschab und ohne männlichen Begleiter zu verlassen) aus verschiedenen Landesteilen ließen jedoch schon bald an der Glaubwürdigkeit dieser Aussagen zweifeln (vgl. hierzu auch VG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 11.10.2021 – A 15 K 4778/17 –, juris, Rn. 26 m.w.N.).

Bereits im Jahr 2020 dokumentierte UNAMA in den von den Taliban kontrollierten Gebieten Vorfälle von Tötungen und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung von Frauen für angebliche Übertretungen von moralischen oder geschlechtsspezifischen Normen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 31.10.2021, Asylfact Dok.Nr.: 312932, S. 10). Die mit der Machtübernahme der Taliban vorherrschende Atmosphäre der Angst und Verunsicherung führte dann dazu, dass Frauen schrittweise aus dem öffentlichen Leben zurückgedrängt wurden und nur noch über einen sehr eingeschränkten Zugang zu Bildung, Gesundheit, Schutz, Politik und Arbeit verfügen. Die aus letzterem resultierenden Einkommensverluste führen zu starken Abhängigkeiten und lösen bei vielen Ängste und Depressionen aus. Da eine Vielzahl von Frauenhäusern, die bereits vor der Machtübernahme der Taliban sei-

tens konservativer und patriarchalischer Kräfte bedroht wurden, seit August 2021 geschlossen wurden, gibt es für Frauen in Afghanistan kaum noch Zufluchtsorte (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 31.10.2021, Asylfact Dok.Nr.: 312932, S. 11). Als Zeichen für die Einschränkung von Frauenrechten wird vielfach die noch im September 2021 vollzogene Umwandlung des Frauenministeriums in ein Ministerium für die Förderung der Tugend und die Verhütung des Lasters (kurz: „Tugendministerium“) genannt. Ein solches Ministerium soll bereits zwischen 1996 und 2001 unter anderem für die öffentlichen Auspeitschungen und Steinigungen von Frauen verantwortlich gewesen sein (vgl. BAMF - Länderreport 48 Afghanistan, Die Situation von Frauen, 1996 - 2022, Asylfact Dok.Nr.: 315859, S. 14).

Im Jahr 2020 bekannten sich die Taliban dazu Frauen Arbeit und Bildung im Einklang mit der Scharia bzw. des islamischen Systems der Taliban zu gewähren. Doch auch wenn die Taliban-Führer eine sanftere Rhetorik in Bezug auf die Rechte der Frauen an den Tag legen, gibt es oft eine Diskrepanz zwischen den offiziellen Aussagen und der Realität vor Ort, wo Befehlshaber der Taliban oft harte Regeln durchsetzen, die im Widerspruch zu den Beteuerungen ihrer Führer stehen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Länderinformation Afghanistan, Version 5, 16.09.2021, Asylfact Dok.Nr.: 310693, S. 82 f.). Laut einer großen Zahl von Afghanen, die unter der Herrschaft der Taliban leben, hat sich die Politik der militanten Gruppe in Bezug auf die Bildung von Mädchen seit mehr als zwei Jahrzehnten nicht geändert. In einigen von den Taliban kontrollierten Gebieten sind Schulen für Mädchen komplett verboten. In anderen Regionen gibt es Beschränkungen. Die Gruppe deutete auch an, dass sie die kürzlich gewonnenen Freiheiten der Frauen beschneiden will, die ihrer Meinung nach „Unmoral“ und „Unanständigkeit“ fördern (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Länderinformation Afghanistan, Stand 11.06.2021 (Version 4), Asylfact Dok.Nr.: 307364, S. 246). Viele Frauenrechte wurden seit der Machtübernahme der Taliban abgeschafft und Restriktionen eingeführt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Gefährdungsprofile, 31.10.2021, Asylfact Dok.Nr.: 312932, S. 11 ff.). Die Regierung der Taliban hat in zahlreichen Provinzen die Mädchenschulen weiterhin geschlossen. Am 29.10.2021 berichtete Human Rights Watch, dass die Taliban strengere Tugendregeln aufstellen, als zunächst öffentlich angekündigt. In vielen Provin-

zen gelten per Gesetz die Regeln eines Tugendhandbuches, welches beispielsweise vorgibt, welche Frauen als Anstandsdamen für andere Frauen gelten dürfen und Parties, Musik und Ehebruch ebenso wie gleichgeschlechtliche Beziehungen verbietet (BAMF Briefing Notes (Gruppe 62), 08. November 2021, S. 3). Das Ministerium für die Förderung der Tugend und die Vorbeugung von Lastern erließ Ende November ein neues Mediengesetz, welches das Zeigen von Schauspielerinnen in Fernsehfilmen untersagt und Nachrichtensprecherinnen zum Tragen des Hijab verpflichtet. Sendungen, die nicht den Prinzipien der Scharia entsprechen, wurden generell untersagt (BAMF Briefing Notes (Gruppe 62), 29. November 2021, S. 2). Ein Dekret zu Frauenrechten vom 03.12.2021 beschränkt sich auf die Rolle der Frau in der Ehe und lässt das Recht auf Bildung und Beschäftigung unerwähnt. Allerdings sichere es ein Erbrecht für Witwen und verbiete übliche Zwangsverheiratungen (sowohl von Witwen als auch als Konfliktlösungsmechanismus). Gewalttäter, welche wegen Gewalt in der Ehe verurteilt wurden, seien von den Taliban zwischenzeitlich vielfach freigelassen worden. Am 9.12.2021 kritisierten die Vereinten Nationen, dass Frauenrechte in Afghanistan unter der Herrschaft der Taliban entgegen deren Behauptungen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens eingeschränkt würden (BAMF, Briefing Notes (Gruppe 62), 13. Dezember 2021, S. 2). Das Tugendministerium hat Berichten zufolge am 26.12.2021 einen Leitfaden herausgegeben, der besagt, dass Frauen keine Beförderung von mehr als 45 Meilen (72 Kilometer) angeboten werden sollte, wenn sie nicht von einem engen männlichen Verwandten (sog. Mahram) begleitet werden. Fahrer wurden aufgefordert, keine Fahrten für Frauen anzubieten, die keinen Hidschab tragen (vgl. EASO - Afghanistan Country Focus, January 2022, Asylfact Dok.Nr.: 314812, S. 8). Am 05.01.2022 verkündete das Tugendministerium in der Provinz Balkh, dass Frauen nur wenn es unbedingt notwendig sei und dann nur in Begleitung eines männlichen Verwandten das Haus verlassen dürften. Seit dem 09.01.2022 hingen in ganz Kabul Plakate, in denen Frauen empfohlen werde, einen Schleier (Hijab oder Burka) zu tragen (BAMF, Briefing Notes (Gruppe 62), 10. Januar 2022, S. 2). Die daraus resultierenden Proteste von Frauen wurden mittels Tränengas seitens der Taliban beendet. Ferner kam es weiterhin zu Tötungen von Frauen in verschiedenen Provinzen Afghanistans (BAMF, Briefing Notes (Gruppe 62), 17. Januar 2022, S. 2).

Gleichzeitig gingen seit der Machtübernahme der Taliban Hilfsangebote für Opfer sexualisierter oder geschlechtsspezifischer Gewalt in Afghanistan drastisch zurück und die ehemaligen Helfer sehen sich selbst Verfolgungshandlungen ausgesetzt (dazu bspw. Amnesty International, Afghanistan: Survivors of gender-based violence abandoned, Asylfact Dok.Nr.: 313661). Seit der Machtübernahme der Taliban gibt es keine rechtlichen Mittel mehr, die Frauen vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt schützen. Besonders in Gebieten, in denen Frauen das Haus nur in männlicher Begleitung verlassen dürfen, haben sie keine Möglichkeiten, ohne deren Unterstützung Hilfe und Schutz zu suchen (BAMF, Länderreport 48 Afghanistan- Die Situation von Frauen 1996-2022, Asylfact Dok.Nr.: 315859, insb. S. 20).

Die negative Entwicklung ist auch im weiteren Jahresverlauf 2022 weiter vorangeschritten. Im März 2022 wurde verkündet, dass der Ausschluss von Mädchen von weitergehender Bildung vorerst weiter aufrecht erhalten bleibt. Ebenfalls ab März 2022 wurden Frauen vom Lufttransport ausgeschlossen, wenn sie nicht von einem männlichen Familienmitglied begleitet werden. Zudem wurden in diesem Monat nach Geschlecht getrennte Öffnungszeiten für öffentliche Einrichtungen, wie z.B. Parks, eingeführt. Das im März 2022 zunächst gegenüber weiblichen Staatsbediensteten und Studentinnen ausgesprochene Gebot, einen Hidschab zu tragen, wurde im Mai auf alle Frauen in der Öffentlichkeit ausgedehnt. Einhergehend mit dem weitgehenden Ausschluss aus der Öffentlichkeit wird für Frauen und Mädchen ein erhöhtes Risiko gesehen, Opfer häuslicher Gewalt zu werden. Der Zugang zur Justiz sei für Frauen in solchen Fällen eingeschränkt. Vorfälle von Gewalt gegen Frauen und Mädchen würden, wenn sie angezeigt werden, stattdessen de facto von Gerichten als persönliche und nicht als strafrechtliche Angelegenheiten behandelt oder an traditionelle Streitbeilegungsmechanismen verwiesen, die in der Regel Frauen diskriminieren würden (vgl. UN-Bericht - The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, 15. Juni 2022, Asylfact Dok.Nr.: 321538, S. 2, 8f; EUAA - Country Guidance Afghanistan Update 2022.04, Asylfact Dok.Nr.: 320758, S. 94 f.). Nachdem am 09.11.2022 es Frauen in Kabul verboten wurde, öffentliche Parks oder Badeanstalten zu besuchen, soll am 11.11.2022 beschlossen worden sein, ab Ende des laufenden Studienjahres Frauen auch den Besuch von Universitäten zu verbieten (BAMF, Briefing Notes (Gruppe 62), 15.11.2022, S. 2).

Eine alleinstehende Frau ohne männlichen Schutz kann und darf sich derzeit in Afghanistan kaum bewegen. Sie hat so gut wie keine Möglichkeit, Arbeit zu finden und sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen oder gar Unterkunft zu finden. Schon vor der erneuten Machtübernahme durch die Taliban wurde für Frauen aufgrund der traditionellen Rollenzuweisung ein alleinstehendes Leben außerhalb des Familienverbandes für kaum möglich erachtet und gemeinhin als unvorstellbar oder gänzlich unbekannt beschrieben (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 16.07.2020, Asylfact Dok.Nr. 297398, S. 15). Die European Union Agency for Asylum (EUAA) kommt in einer aktuellen Analyse vom April 2022 zu dem Schluss, dass für alleinstehende Frauen oder weibliche Haushaltsvorstände ein erhöhtes Risiko bestehe, Handlungen ausgesetzt zu sein, die aufgrund ihrer Schwere, Wiederholbarkeit oder Häufung einer Verfolgung gleichkommen könnten. In ähnlicher Weise erhöhe sich auch ihr Risiko, als Opfer Gewalt ausgesetzt zu sein. So wurden Frauen Berichten zufolge von den Taliban angehalten und schikaniert, weil sie ihr Haus ohne einen männlichen Verwandten verlassen hatten. Aufgrund der negativen Wahrnehmung von Frauen, ihrer erhöhten Anfälligkeit für Gewalt und der Beschränkungen, die den Frauen nach der Machtübernahme durch die Taliban auferlegt wurden, müssten alleinstehende Frauen und weibliche Haushaltsvorstände eine begründete Furcht vor Verfolgung hegen (vgl. EUAA - Country Guidance Afghanistan, April 2022, Asylfact Dok.Nr.: 320758, S. 95). Es ist auch nicht erkennbar, dass sich die Situation für Frauen und Mädchen in Afghanistan in naher Zukunft dauerhaft verbessern wird.

Es kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob die aktuelle Erkenntnismittellage nunmehr den Schluss zulässt, dass jede afghanische Frau im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan einer geschlechtsspezifischen Verfolgung ausgesetzt wäre oder ob es hierfür weiterhin einer Beurteilung der konkreten Umstände des Einzelfalles darf, d.h. die individuelle Situation der Frau nach ihrer Stellung und dem regionalen und sozialen, insbesondere familiären Hintergrund zu berücksichtigen ist (so: VG Bremen, Urt. v. 11.05.2020 – 4 K 1753/17 –, und Urt. v. 26.11.2021 - 3 K 302/20 - jeweils m.w.N.; VG Bremen, Urteil vom 24. Juni 2022 – 3 K 1386/20 –, Rn. 30, juris).

Es besteht für die Klägerin als alleinstehende Frau ohne männlichen Schutz bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer geschlechtsspezifischen Verfolgung. Das Gericht geht angesichts der derzeitigen Erkenntnismittellage davon aus, dass jedenfalls alleinstehende afghanische Frauen, die über keinen männlichen Schutz verfügen und längere Zeit im (westlichen) Ausland gelebt haben, in Afghanistan je nach den Umständen des Einzelfalls auch ohne eine Vorverfolgung oder Vorschädigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure zumindest in der Form von Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierungen, die in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG), ausgesetzt sein können. Insbesondere drohen ihnen die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG) und sonstige Handlungen, die an ihre Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (§ 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG).

Die der Klägerin drohende Verfolgung basiert auch auf einem Verfolgungsgrund im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG, hier in Form der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. In Auswertung der Erkenntnisse unterliegt es keinem Zweifel, dass Frauen, deren Verhalten als nicht mit den von der Gesellschaft, der Tradition und dem Gesetz auferlegten Geschlechterrollen vereinbar angesehen wird, einer geschlechtsspezifischen, von den individuellen Umständen abhängigen Verfolgung unterliegen. Diese Frauen, die gegen vorherrschende konservativ-islamische Moralvorstellungen verstoßen haben oder werden, teilen angeborene Merkmale und zusätzlich einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, und bilden eine Gruppe, die in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Diese Andersartigkeitsbetrachtung hat seit der Machtübernahme durch die Taliban und jüngst auch die verschärften Verhaltensregeln und Verboten für Frauen eine Intensivierung erfahren, da die zugrundeliegenden islamisch-konservativen Weltanschauungen, die zuvor insbesondere in den von den Taliban beherrschten Gebieten gelebt wurden, nunmehr landesweit größere Verbreitung erfahren, obgleich die Situation von Frauen sich derzeit noch regional unterschiedlich darstellen kann (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Gefährdungsprofile, 31.10.2021, Asylfact Dok.Nr.: 312932, S. 11 ff.). Täter dieser Verfolgung sind häufig nahe

Angehörige, die einen eigenen Nachteil durch die Verhaltensweisen der Frau befürchten (empfundene Ehrverletzungen, soziale Diskriminierungen, religiöses Selbstverständnis; dazu Schweizerische Flüchtlingshilfe, Gefährdungsprofile, 31.10.2021, Asylfact Dok.Nr.: 312932, S. 9 ff.).

Für die Klägerin ergibt sich jedenfalls ausgehend von einer umfassenden Gesamtwürdigung aller individuellen Umstände des Einzelfalls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungsgefahr: Bei der Klägerin handelt es sich um eine junge, alleinstehende Frau „im heiratsfähigen Alter“. Sie gehört zudem der besonders diskriminierten Volksgruppe der Hazara an und ist gleichzeitig als Schiitin ebenfalls Mitglied einer religiösen Minderheit in Afghanistan. Zudem hat die Klägerin die prägenden Jahre ihres Aufwachsens zunächst im Iran und seit ihrem 15. Lebensjahr in Deutschland verbracht. Mit dem streng islamisch-konservativen Rollenverständnis der Frau unter den Taliban, das in seinen Restriktionen noch über das von ihr erlebte Verständnis im Iran noch hinausgeht, ist die Klägerin in ihrer bisherigen Lebensführung nicht unmittelbar konfrontiert gewesen. Alle drei Faktoren führen im Fall der Klägerin dazu, dass bei ihr als alleinstehender Frau zusätzliche Risikofaktoren Übergriffe und Diskriminierungen wahrscheinlicher erscheinen lassen. Die Klägerin wird im Falle einer Rückkehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Verhalten zeigen, dass zu Repressalien führen wird. Wegen ihrer sozialen Prägung wäre sie nicht in der Lage, sich dem strengen traditionellen Sitten- und Rollenbild, wie es jetzt Frauen in Afghanistan abverlangt wird, zu unterwerfen.

Auf ihre in Afghanistan verbliebene männliche Verwandtschaft kann die Klägerin nicht zugreifen. Diese werden für die Klägerin auch nicht die im afghanischen Gesellschaftsbild vorgesehenen Funktionen wahrnehmen. Vielmehr besteht die naheliegende beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass die Verwandten die Heiratspläne wieder aufgreifen. Der Vater der Klägerin ist bereits verstorben.

Nach der oben dargestellten aktuellen Auskunftslage sind mit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 die bis dahin eher regional streng durchgesetzten traditionellen Verhaltenskodizes nunmehr zum landesweiten verbindlichen Standard erhoben. Frauen können, wenn sie außerhalb des Hauses arbeiten, am öffentlichen Leben teilnehmen oder eine höhere Bildung haben, im traditionellen afghanischen Verständnis als 'verwestlicht'

angesehen werden. Derart wahrgenommene Frauen verstoßen nach traditionellem Verständnis gegen kulturelle, soziale und religiöse Normen. Ähnliches gilt für alleinlebende Frauen, die in den Verdacht „unangemessenem Verhalten“ geraten und so "moralischer Verbrechen" beschuldigt werden können (vgl. EUAA - Country Guidance Afghanistan, April 2022, Asylfact Dok.Nr.: 320758, S. 80 f., 95). Auch wenn es nach der Machtübernahme der Taliban bislang nur wenige Informationen über die Situation von Personen gibt, die als "verwestlicht" wahrgenommen werden, haben Taliban gleichwohl klare Aussagen gemacht über die geforderte Befolgung der Scharia. In einem Taliban-Handbuch wird zwar ein "sanfterer Ansatz" für den Umgang mit Personen beschrieben, die nicht der Scharia folgen. Berichten zufolge wurden in diesem Handbuch jedoch verschiedene Stufen für die Reaktion auf verbotene Handlungen festgelegt, die von Aufklärung und Anleitung bis hin zur Anwendung von Gewalt reichten (vgl. EUAA - Country Guidance Afghanistan, April 2022, Asylfact Dok.Nr.: 320758, S. 78, 80; so auch VG Bremen, Urteil vom 24. Juni 2022 – 3 K 1386/20 –, Rn. 34, juris)

Dem Anspruch der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft steht auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 3e AsylG entgegen.

Gemäß § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen (Abs. 2 Satz 1).

Es kann hier offenbleiben, ob in Afghanistan überhaupt noch sichere Landesteile im Sinne des § 3e AsylG existieren, in denen sich die Lage für Frauen anders darstellt, da der Klägerin eine innerstaatliche Schutzalternative jedenfalls nicht zumutbar ist.

Interner Schutz scheidet aus, wenn die Situation am vermeintlichen Schutzort einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 AsylG oder Art. 3 EMRK begründen würde. Fehlt es am Ort internen

Schutzes an der Sicherung einer Existenzgrundlage, scheidet interner Schutz auch dann aus, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht wären (BVerwG, Urt. v. 29.05.2008, 10 C 11.07, NVwZ 2008, 1246, Rn. 32).

Zwischen den Anforderungen an die Zumutbarkeit der inländischen Fluchtalternative und der (fehlenden) Art. 3 EMRK-Widrigkeit bei der Zuerkennung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote gibt es einen wertungsmäßigen Gleichlauf (BVerwG, Urteil vom 18. Februar 2021 – 1 C 4/20 –, juris). Denklogisch ist daher zwingend eine zumutbare inländische Fluchtalternative ausgeschlossen, wenn Klägern in ganz Afghanistan eine Art. 3 EMRK-widrige Behandlung droht und daher ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt wurde.

So liegt der Fall hier. Die Beklagte hat mit Bescheid vom 16.05.2017 für die Klägerin ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG bestandskräftig festgestellt. Auch das Gericht teilt diese Auffassung, dass der Klägerin im Falle ihrer Rückkehr aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Gesamtlage eine Art. 3 EMRK-widrige Behandlung in Afghanistan droht.

Auch schlechte humanitäre Verhältnisse können eine Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen. Dies gilt nicht nur in Fällen, in denen diese Verhältnisse ganz oder überwiegend auf staatlichem Handeln, auf Handlungen von Parteien eines innerstaatlichen Konflikts oder auf Handlungen sonstiger, nicht staatlicher Akteure beruhen, die dem Staat zurechenbar sind, weil er der Zivilbevölkerung keinen ausreichenden Schutz bieten kann oder will, sondern auch dann, wenn die schlechten humanitären Bedingungen nicht auf ein solches Handeln zurückzuführen sind, wenn ganz außerordentliche individuelle Umstände hinzutreten (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2013 – 10 C 13/12 –, BVerwGE 147, 8, Rn. 25; EGMR, Urt. v. 27.05.2008 – 26565/05, N./Vereinigtes Königreich, NVwZ 2008, 1334; EGMR, Urt. v. 21.01.2011 - 30696/09, M.S.S., NVwZ 2011, 413; EGMR, Urt. v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07, Sufi und Elmi, NVwZ 2012, 681; EGMR, Urt. v. 13.10.2011 - 10611/09, Hussein, NJOZ 2012, 952; Bay.VGH, Urt. v. 23.3.2017 – 13a B 17/30030, Rn. 15). Dabei können die außergewöhnlichen Umstände bzw. Merkmale auch solche sein, die eine Person mit anderen Personen teilt, die Träger des gleichen Merkmals sind bzw. sich in einer im wesentlichen vergleichbaren Lage befinden (vgl. EGMR,

Urt. v. 13.12.2016 – 61738/10, Paposhvili/Belgien, NVwZ 2017, 1187 Rn 187ff.; VGH BaWü, Urt. v. 03.11.2017 – A 11 S 1704/17, Rn. 165).

Die humanitäre Lage in Afghanistan hat sich durch die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie und deren Folgen, insbesondere auf das Gesundheitssystem, den Arbeitsmarkt und die Nahrungsmittelversorgung sowie aufgrund einer neuen Dürre aufgrund der niederschlagsarmen Winter 2020/2021 und 2021/2022 weiter verschärft. Die Vereinten Nationen warnen vor einer humanitären Katastrophe in Afghanistan, die afghanische Wirtschaft steht vor dem vollständigen Kollaps (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22.10.2021, Asylfact Dok.Nr.: 311985, S. 14).

Afghanistan ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt und wurde von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19 Pandemie schwer getroffen. Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche und weitgehend kaum zu bewältigende Herausforderung, dies gilt in besonderem Maße für Rückkehrer. Diese bereits prekäre Lage hatte sich seit März 2020 durch die COVID-19-Pandemie stetig weiter verschärft, nun treten wirtschaftliche Probleme aufgrund der Machtübernahme der Taliban und des damit verbundenen Abzuges internationaler Organisationen und Investoren noch hinzu.

Die Sicherung der eigenen Existenz ist ohne versorgendes Netzwerk, nachhaltige Zuwendungen Dritter oder ausreichendes eigenes oder sonstiges Vermögen in Afghanistan grundsätzlich nur durch die Erzielung eines Erwerbseinkommens denkbar. Ohne finanzielle Mittel oder Unterstützung aus einem tragfähigen Netzwerk ist die Deckung der einfachsten Grundbedürfnisse auf niedrigem Niveau („Bett, Brot, Seife“, vgl. VGHBaWü, Urteil vom 29. Juli 2019, 4 A S 749/19, Rn. 40, juris) nicht gewährleistet (so i.E. schon VGH-BaWü, Urteil vom 17. Dezember 2020, A 11 S 2042/20, Rn. 106, juris).

Seit der Machtübernahme der Taliban steht das afghanische Gesundheitssystem, das bereits zuvor unterfinanziert, schlecht ausgerüstet und mit zu wenig Personal versehen war, nach Einschätzung von Ärzte ohne Grenzen und des internationalen roten Kreuzes und roten Halbmondes vor dem Zusammenbruch, nachdem internationale Geldgeber die Finanzierung eingefroren hatten. Das Sehatmandi Projekt war das Rückgrat des afghanischen Gesundheitssystems und unterhielt 2309 Gesundheitseinrichtungen mit bis zu

20.000 Angestellten und sorgte so für Gesundheitsversorgung von mehr als 30 Millionen Personen. Die Finanzierungspause führte dazu, dass 90 % dieser Einrichtungen Anfang September 2021 vor einer Schließung standen. Mit der zu erwartenden Schließung der Einrichtungen blieben nur noch 3% der 1318 COVID-19 Isolationsbetten funktionstüchtig. Sowohl die Weltgesundheitsorganisation (WHO) als auch weitere Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bemühen sich um die Aufrechterhaltung von wenigstens 500 der Einrichtungen. Mehrere hundert Gesundheitseinrichtungen wurden nach der Machtübernahme geschlossen und konnten teilweise weder die Versorgung mit Medikamenten noch die Ernährung ihrer Patienten sicherstellen. Zahlreiches qualifiziertes Personal verließ zudem das Land. Teilweise wurden männliche Ärzte von Taliban misshandelt, nachdem sie Frauen untersucht hatten. Weibliches medizinisches Personal durfte teilweise weiterarbeiten, wobei sie sich jedoch komplett verhüllen mussten (Home Office UK, Medical Treatment and Healthcare in Afghanistan, Oktober 2021, Asylfact Dok.Nr.: 312200, S. 8 ff.).

Bei stationärer Behandlung in psychiatrischen Krankenhäusern in Afghanistan wurden Patienten nur in Begleitung eines Verwandten aufgenommen. Der Verwandte muss sich um den Patienten kümmern und für diesen beispielsweise Medikamente und Nahrungsmittel kaufen. Zudem muss der Angehörige den Patienten gegebenenfalls vor anderen Patienten beschützen, oder im umgekehrten Fall bei aggressivem Verhalten des Verwandten die übrigen Patienten schützen. Die Begleitung durch ein Familienmitglied ist in allen psychiatrischen Einrichtungen Afghanistans aufgrund der allgemeinen Ressourcenknappheit bei der Pflege der Patienten notwendig. Aus diesem Grund werden Personen ohne einen Angehörigen selbst in Notfällen in psychiatrischen Krankenhäusern nicht stationär aufgenommen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Länderinformation Afghanistan, Stand 11.06.2021 (Version 4), Asylfact Dok.Nr.: 307364, S. 385; auch Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Länderinformation Afghanistan, Version 5, 16.09.2021, Asylfact Dok.Nr.: 310693, S. 102 f.).

Das Gericht geht auf Grundlage der ihm vorliegenden Erkenntnisse davon aus, dass selbst im Falle eines leistungsfähigen, erwachsenen Mannes ohne Unterhaltsverpflichtungen bei Rückkehr aus dem westlichen Ausland die hohen Anforderungen einer Verletzung von Art. 3 EMRK aufgrund schlechter humanitärer Bedingungen derzeit regelmäßig erfüllt ist, wenn in seiner Person keine besonderen begünstigenden Umstände vorliegen.

Besondere begünstigende Umstände können insbesondere dann gegeben sein, wenn der Schutzsuchende in Afghanistan ein hinreichend tragfähiges und erreichbares familiäres oder soziales Netzwerk hat, er nachhaltige finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte erfährt oder über ausreichendes Vermögen verfügt (so zu Art. 3 EMRK i.V.m. § 60 Abs. 5 AufenthG auch VGH BaWü, Urteil vom 17.12.2020, A 11 S 2042/20, Rn. 105, juris; OVG Hamburg, Urteil vom 23. Februar 2022, 1 Bf 282/20.A , juris).

Dies zugrunde gelegt, steht der Klägerin die ohne familiäres oder soziales Netzwerk nach Afghanistan zurückkehren müsste, keine zumutbare innerstaatliche Schutzalternative zur Verfügung. Für Frauen ist die Arbeitsverfügbarkeit und die Lebenssituation deutlich verschärft. Die Erkenntnisquellen zeigen, dass in weiten Teilen des Landes bereits das Verlassen der eigenen Heimstatt ein Problem darstellen kann, wenn nicht ein männlicher Verwandter als Begleitung organisiert werden kann. Da die männliche Verwandtschaft der Klägerin jedoch nicht wohlgesonnen sind, kann sie auf kein familiäres oder soziales Netzwerk zurückgreifen und würde im Falle einer Rückkehr unweigerlich in eine ausweglose Lage geraten, die einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK gleichkommt und ihr nicht zugemutet werden kann.

Nach alledem ist im Rahmen einer Gesamtschau festzustellen, dass eine zumutbare Fluchtalternative für die Klägerin in Afghanistan nicht zur Verfügung steht.

Die Beklagte war daher unter entsprechender Aufhebung ihres angefochtenen Bescheids zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen; auf die Begründetheit des hilfsweise gestellten weiteren Antrages kommt es sonach nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, wonach der unterlegene Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

██████████
Beglaubigt:
Wiesbaden, den 18. November 2022

██████████
Justizbeschäftigte

